

Wirtschaftsverband und Kultusgemeinde (Flurumgänge, Zuchttiere, Verlust des Markenrechts bei Vergehen gegen die Kirche), der innere Zusammenhang zwischen Markgenossenschaft und Gerichtsbezirk (Formen der Gerichte, Ineinandergreifen der Kompetenzen) und endlich in zahlreichen Einzelfällen, aber auch zusammenhängend in weiten Gebieten der räumliche Zusammenfall von Wirtschafts-, Gerichts- und Kultusverband. Ich weiss nicht, ob aus dem Gesagten etwas anderes gefolgert werden kann, als dass die spätmittelalterliche Markenverfassung in ihren Hauptlinien so alt sein muss wie die Besitzergreifung des Landes selbst.

Absichtlich bediene ich mich des allgemeinen Ausdrucks Wirtschaftsverband, denn wir hatten immer wieder Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass Markgenossenschaft und Dorf sich in den erörterten Fragen nur durch die räumliche Ausdehnung unterscheiden. Beide werden durch den Flurzwang beherrscht, beide kennen die strengen Bestimmungen gegen Ausmäker und einheimische Frevler an der Mark, von beiden kennen wir Flurprozessionen, ihre Gerichte sind verwandt in Form und Kompetenz, räumlich können die Dorfgemeinden ebenso gut mit Gericht- und Kultusbezirken zusammenfallen. Für Ober- und Mitteldeutschland kenne ich keinen anderen Unterschied als den der Grösse des umspannten Gebiets und den der Siedlungsart, die Dorfmark hat ein Zentrum, um das sich die Fluren gruppieren, die Markgenossenschaft deren mehrere, allerdings fest aneinander gekettete, und diese Mehrheit der Zentren bedingt die Abweichungen in der Verbandsverfassung. In Gegenden mit Einzelhofsiedlung fällt das wichtige Moment des Flurzwangs weg; auf die Berücksichtigung der Siedlungsdichte für die Frage nach dem Wesen der Markgenossenschaft ist oben schon hingewiesen worden¹.

Der Versuch, Markgenossenschaft und Dorf von einander zu unterscheiden, führt uns notwendigerweise zur viel umstrittenen Urdörfertheorie². Rein äusserlich ist das Gemeinsame von Markgenossenschaft und Dorf die Einheit der Gemarkung. 'Grossmarken' und 'Kleinmarken'

1) S. 700. 2) Abgelehnt wurde sie zuletzt von Weimann a. a. O. 23 und passim, Wopfner, Beitr. 33, S. 600 Anm. 2; Meitzen (II 584) meinte, das Hervorgehen von Tochtergemeinden aus den alten Dörfern des Volkslandes sei keineswegs häufig anzunehmen.